

MERKBLATT

ANTRAGSUNTERLAGEN FÜR GRUNDWASSERENTNAHMEN

Die Entnahmen von Grundwasser sind in der Regel erlaubnispflichtige Benutzungstatbestände gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Der formlose Antrag ist mit den nachstehend aufgeführten Unterlagen (3-fach) beim Landratsamt (Untere Wasserbehörde) einzureichen:

1. Erläuterungsbericht

Beschreibung des Vorhabens:

- Nutzung
- Umfang und Funktionsweise der Anlage
- zur Verwendung kommender Materialien für alle Teile der Anlage
- Sicherungseinrichtungen
- Mess- und Kontrolleinrichtungen (u. a. Menge, Betriebsstundenzähler)
- Angabe der Geländehöhe

2. Berechnungen und Nachweise

- Leistung der Entnahmepumpe (Fördermenge und Förderhöhe)
- Wasserbedarf
- mittlere und maximale Wasserentnahme in l/s, m³/h, m³/Tag und m³/Jahr
- Mindestwasserdargebot
- GW-Absenkung m +NN bei Grundwasserbrunnen (in Karte dargestellt)
- Berechnung des max. GW-Absenktrichter bei Grundwasserbrunnen
- Beeinflussung benachbarter GW-Nutzungen im Zu- und Abstrom
- Entnahmedauer/Betriebszeit (Stunden/Tag/Jahr)
- Ableitung des genutzten Grundwassers (z. B. in Oberflächengewässer oder über Schluckbrunnen ins Grundwasser)

3. Lagepläne

- Übersichtslageplan i. M. 1:10.000 oder 1:25.000
- Lageplan i. M. 1:2.500
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster i. M. 1:500 mit Eintragung der genauen Lage aller Anlagenteile (z. B. Entnahme, Rohrleitungen) und mit Angabe der Grundstücksangrenzer (Name und Anschrift) und deren Einverständniserklärung

4. Konstruktionszeichnungen

- Schema der Gesamtanlage mit Sicherungs-, Kontroll- und Messeinrichtungen
- Detailzeichnungen der Entnahmestelle

Hinweis:

Je nach Entnahmemenge ist das Vorhaben ggf. einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dafür notwendige Unterlagen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Einverständniserklärung der im näheren Umfeld liegenden Betreiber von Grundwasserentnahmen (Hier z. B. XXXX und des Wasserwerkes XXX) ist einzuholen.

Zur Beurteilung des Langzeitverhaltens der Gesamtanlage sind ein Pumpversuch/Ergiebigkeitsmessung der Wasserressource und eine Untersuchung der chemischen Beschaffenheit des Grund-/Quellwassers zweckmäßig.

Der Antragsteller/Berechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die anderer infolge des Vorhabens (z.B. an Gebäuden, Zufahrten) entstehen. Darüber hinaus besteht nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz eine Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-7649
E-Mail: wasseramt@lrabk.de